

Beschluss:

1. Die Programme zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen sowie für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach dem AGSG und der AVSG werden für Neuanträge ab 01.01.2025 ausgesetzt.
2. Die bereits mit Bescheid genehmigten Projekte (siehe Anlage 1) und weitere Projekte, die bis zum 31.12.2024 (Ausschlussfrist) beantragt werden, bei denen die erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06.2026 (Ausschlussfrist) vollständig vorliegen und alle Voraussetzungen zur Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind, werden bis zu ihrem Abschluss weiter gefördert, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind. Insgesamt stehen hierfür Mittel in Höhe von bis zu 4.550.000 Euro zur Verfügung.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, Reste aus den Vorjahren und des aktuellen Jahres 2024 für die beiden Förderprogramme in das Jahr 2025 und gegebenenfalls auch in die Folgejahre zu übertragen bzw. wieder neu einzuplanen (Finanzpositionen 4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0).
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die vollstationäre Investitionsförderung die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 und in Höhe von 1.800.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 anzumelden und gegebenenfalls auch in die Folgejahre zu übertragen bzw. wieder neu einzuplanen (Finanzposition 4701.988.3780.4).
5. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2024 - 2028 ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an vollstationäre

Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247
Summe	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247
St. A.	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247

MIP neu:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an vollstationäre
Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0
Summe	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0
St. A.	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0

MIP alt:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an teilstationäre
Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0
Summe	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0
St. A.	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0

MIP neu:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an teilstationäre
Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0

Summe	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0
St. A.	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0

Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung wird die investive Zuwendungen mittels eines einmaligen Bescheides gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindefrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

6. Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen in der Fassung vom 17.10.2023 werden durch die Richtlinien in der Fassung vom 12.12.2024 ersetzt.
7. Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Fassung vom 17.10.2023 werden durch die Richtlinien in der Fassung vom 12.12.2024 ersetzt.
8. Der Erhöhung der Fördersumme für das unter Ziffer 5.4 benannte Projekt wird zugestimmt.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Nachrichtlich:

Bei der Einzelabstimmung

Ziffern 1, 5, 6, 7 gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER, DIE LINKE./Die PARTEI und AfD